



Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 Aktiengesetz (AktG)

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der HELLA GmbH & Co. KGaA („Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) bzw. vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2020“) seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung am 30. Oktober 2019 unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten mit Ausnahme der dargelegten Abweichungen entsprochen hat und künftig entsprechen wird.

I. Rechtsformspezifische Besonderheiten

Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer KGaA. Viele Empfehlungen des DCGK können daher nur in modifizierter Form auf die HELLA GmbH & Co. KGaA angewendet werden. Wesentliche Modifikationen ergeben sich insbesondere aus den folgenden rechtsformspezifischen Besonderheiten:

1. Geschäftsführung

Im Unterschied zu einer Aktiengesellschaft, deren Geschäfte vom Vorstand geleitet werden, wird die Geschäftsführung bei einer KGaA von den persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementären) wahrgenommen. Deren Bestellung und Abberufung obliegt nicht dem Aufsichtsrat, sondern ist Sache der Hauptversammlung. Die Gesellschaft hat eine persönlich haftende Gesellschafterin, die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit Sitz in Lippstadt, die durch ihre Geschäftsführer Dr. Rolf Breidenbach (Vorsitzender der Geschäftsführung), Dr. Frank Huber, Bernard Schäferbarthold und Björn Twiehaus vertreten wird. Anders als beim Vorstand einer Aktiengesellschaft ist die Bestellung der Geschäftsführer der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH nicht befristet. Die Anteile an der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH werden von der Gesellschaft gehalten. Die damit verbundenen Gesellschafterrechte werden vom Gesellschafterausschuss ausgeübt.

2. Gesellschafterausschuss

Die Rechtsform der KGaA bietet anders als die der Aktiengesellschaft die Möglichkeit, weitere fakultative Organe zu schaffen. Hiervon hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht. Der nach der Satzung errichtete und von der Hauptversammlung gewählte Gesellschafterausschuss überwacht und berät die persönlich haftende Gesellschafterin bei der Führung der Geschäfte und kann ihr eine Geschäftsordnung geben. Zudem legt er fest, welche Geschäfte der persönlich haftenden Gesellschafterin seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Er hat Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Gesellschafterausschuss übt sämtliche Rechte aus den von der Gesellschaft gehaltenen Anteilen an der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH aus. Ihm obliegt insbesondere die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Regelung von deren Anstellungsverhältnissen. Der Gesellschafterausschuss ist ferner für die Ausführung der Beschlüsse der Aktionäre zuständig.

Soweit der DCGK Empfehlungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats enthält, die bei der HELLA GmbH & Co. KGaA satzungsgemäß vom Gesellschafterausschuss wahrgenommen werden, werden diese Empfehlungen auf den Gesellschafterausschuss bezogen.

3. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eingeschränkte Kompetenzen. Insbesondere verfügt er über keine Personalkompetenz in Bezug auf die Geschäftsführung. Er kann der Geschäftsführung auch keine Geschäftsordnung geben und keine zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte festlegen.

4. Hauptversammlung

Die Rechtsstellung der Hauptversammlung unterscheidet sich nicht wesentlich von der einer Aktiengesellschaft. Insbesondere wählt sie die Anteilseignervertreter des Aufsichtsrates und die Mitglieder des Gesellschafterausschusses. Soweit rechtlich zulässig, werden Beschlüsse in der Hauptversammlung der HELLA GmbH & Co. KGaA mit einfacher Mehrheit gefasst. Anders als bei einer Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung der HELLA GmbH & Co. KGaA gesetzlich zwingend über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Nach dem Aktiengesetz (AktG) sind bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA von der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter abhängig (siehe § 285 Absatz 2 AktG und § 286 Absatz 1 AktG). Dieses Zustimmungsrecht ist durch die Satzung der HELLA GmbH & Co. KGaA ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist; dies betrifft insbesondere Satzungsänderungen, Grundlagengeschäfte, außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen und die Aufnahme und Abberufung von persönlich haftenden Gesellschaftern. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung hingegen ist nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Nach der Satzung der Gesellschaft erklärt die persönlich haftende Gesellschafterin diese Zustimmung mit der an die Hauptversammlung gerichteten Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss.

II. Abweichungen von Empfehlungen des DCGK

1. Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 30. Oktober 2019

Im Zeitraum seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung am 30. Oktober 2019 wurde folgenden Empfehlungen des DCGK in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entsprochen. Mit Bekanntgabe des DCGK 2020 am 20. März 2020 wurde der bis dahin geltende DCGK 2017 ersetzt.

- a) Abweichend von Ziffer 4.2.2 Absatz 2 Satz 3 DCGK 2017 und von Empfehlung G.4 DCGK 2020 hat der Gesellschafterausschuss das Verhältnis der Geschäftsführungsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt nicht berücksichtigt. Die Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung, seine bzw. ihre persönliche Leistung, die wirtschaftliche Situation und die Leistung des Konzerns und das Vergütungsniveau vergleichbarer Unternehmen werden als geeignetere und aussagekräftigere Maßstäbe für die Ermittlung der Vergütungshöhe angesehen.
- b) Abweichend von Ziffer 4.2.3 Absatz 3 DCGK 2017 wurde das angestrebte Versorgungsniveau für Versorgungszusagen für die Geschäftsführung nicht festgelegt. Für die Geschäftsführer der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH verwendet die Gesellschaft ein Kapitalkontenmodell, dessen Leistungen maßgeblich von Faktoren wie dem vorherrschenden Zinssatz und der Wertentwicklung des Investmentvermögens abhängen.
- c) Abweichend von Ziffer 5.3.2 Absatz 3 Satz 3 DCGK 2017 bzw. Empfehlung D.4 Satz 2 DCGK 2020 hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats auch den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne. Als ehemaliger Finanzvorstand eines DAX30-Unternehmens verfügt er in besonderem Maße über Kenntnisse und Erfahrungen in der Rechnungslegung und in internen Kontrollverfahren. Der Normzweck von

Ziffer 5.3.2 Absatz 3 Satz 3 DCGK 2017 bzw. Empfehlung D.4 Satz 2 DCGK 2020 ist bei HELLA nur in begrenztem Maße anwendbar, da es mit dem Gesellschafterausschuss noch ein zweites Kontrollorgan gibt. Der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses übernimmt bei HELLA wesentliche Aufgaben, die in einer gewöhnlichen Aktiengesellschaft dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegen.

- d) Abweichend von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 DCGK 2017 haben der Gesellschafterausschuss sowie der Aufsichtsrat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer festgelegt. Die Gremien erachten eine pauschale Regelgrenze nicht für sinnvoll, da sie individuellen Faktoren, die eine längere Zugehörigkeitsdauer einzelner Gremienmitglieder im Unternehmensinteresse und im Interesse der wahlberechtigten Aktionäre rechtfertigen können, nicht angemessen Rechnung trägt. Nach Auffassung des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats kann sich die vom DCGK geforderte Vielfalt auch in einer unterschiedlichen Zugehörigkeitsdauer zum Gremium und damit in der Erfahrung der Mitglieder äußern.
- e) Seit dem 15. Mai 2020 sind die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich. Im Zeitraum davor war dies abweichend von Empfehlung D.1 DCGK 2020 noch nicht der Fall. Die Empfehlung hatte kein Vorbild im DCGK 2017, sodass die Gesellschaft ihren Internetauftritt erst entsprechend den neuen Anforderungen anpassen musste.

2. Zukunftsbezogener Teil

- a) Abweichend von Empfehlung C.4 DCGK 2020 wird der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses ab dem 1. Juni 2020 insgesamt vier Mandate in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien bei konzernexternen, börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen, davon zwei Vorsitzmandate. Der Gesellschafterausschuss hat sich davon überzeugt, dass dem Vorsitzenden ungeachtet dieser leichten Überschreitung der Höchstgrenze an Mandaten genügend Zeit für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Gesellschafterausschuss zur Verfügung stehen wird.
- b) Abweichend von Empfehlung G.7 DCGK 2020 werden einmalig die Leistungskriterien für die variablen Vergütungsbestandteile der Geschäftsführungsmitglieder für das bevorstehende Geschäftsjahr 2020/2021 erst nach dessen Beginn festgelegt. Infolge der schweren wirtschaftlichen Verwerfungen durch die Covid-19 Pandemie sind die derzeit geltenden Zielerreichungsgrade für das kommende Geschäftsjahr keine geeigneten Zielgrößen. Der Gesellschafterausschuss wird die Werte daher überprüfen und neu festsetzen. Wegen der aktuell noch sehr hohen Prognoseunschärfe ist dies jedoch derzeit nicht möglich. Sobald sich die

Branchenentwicklung besser abschätzen und ein sinnvolles Unternehmensbudget für das Geschäftsjahr 2020/2021 festlegen lässt, wird der Gesellschafterausschuss die nötige Anpassung der Zielerreichungsgrade vornehmen.

- c) Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der HELLA GmbH & Co. KGaA beabsichtigen, den vorstehend unter Ziffer 1 Buchstaben a) und c) aufgezählten Empfehlungen des DCGK 2020 auch künftig aus den jeweils genannten Gründen nicht zu entsprechen.

III. Weitere Hinweise

Nach Empfehlung G.7 DCGK 2020 sollen sich die Leistungskriterien für alle variablen Vergütungsbestandteile – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren. Ab dem Geschäftsjahr 2019/2020 geschlossene oder verlängerte Verträge bemessen die kurzfristige variable Vergütung (STI) anhand des Konzernergebnisses vor Steuern (EBT) und dem Free Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit (OFCF). Die langfristige variable Vergütung (LTI) knüpft an den Return on Invested Capital (RoIC) und seine Veränderung über vier Jahre sowie zusätzlich an die Entwicklung des operative Ergebnisses (EBIT) und des Aktienkurses an. Sowohl für die konkrete Bemessung des STI als auch des LTI ist der Grad des Erreichens bestimmter strategischer Zielwerte maßgeblich. Der Gesellschafterausschuss legt diese fest und orientiert sich dabei an der für HELLA maßgeblichen operativen Planung, wobei im aktuellen Geschäftsjahr 2019/2020 unterhalb eines RoIC von 10,7 % keine Zuteilung eines LTI sowie unterhalb eines EBT von EUR 213 Mio. und eines OFCF von EUR 88 Mio. keine Auszahlung eines STI vorgesehen ist. Für das Geschäftsjahr 2020/2021 wird der Gesellschafterausschuss die Zielgrößen im Lichte der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie neu festlegen. Die Orientierung an den genannten Größen steht im Einklang mit dem strategischen Ziel, eine Rendite auf das eingesetzte Kapital zu erzielen, die über dem Kapitalkostensatz liegt, bzw. eine ausreichende Liquidität vorzuhalten. Zusätzlich kann der Gesellschafterausschuss die variable Vergütung nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit der Erreichung der strategischen Ziele (einschließlich der CSR-Ziele) anpassen. Die Gesellschaft erachtet dies als ausreichend im Hinblick auf Empfehlung G.7 DCGK 2020.

Lippstadt, 28. Mai 2020

Die persönlich haftende
Gesellschafterin

Der Gesellschafterausschuss

Der Aufsichtsrat